

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten der Gemeinde Brühl

vom 23.11.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Brühl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- 1. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit und Tagesstätte: Einrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahr bis Schuleintritt.*
- 2. Gruppen mit altersgemischter Betreuung: Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.*
- 3. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter bis 3 Jahren.*

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: Der Zeitpunkt des Aufnahmemonats und welche Betreuungsform nach § 2 erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz*
- Bestätigung über die Kenntnisnahme der Öffnungszeiten*
- Erklärung über evtl. akute ansteckende Krankheiten*
- Datenschutzeinwilligung*

- (2) *Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.*
- (3) *Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.*
- (4) *Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.*

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) *Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.*
- (2) *Gebührenmaßstab ist*
 - *die Art der Einrichtung*
 - *der Umfang der Betreuungszeit*
 - *das Alter des Kindes*
 - *die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.*
- (3) *Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.*
- (4) *Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.*

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für Brühler Familien gilt seit dem 01. September 2017 das Brühler Berechnungsmodell 2.0. Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die in einem Haushalt gemeldet sind zur Berechnung hinzugezogen. Bei Änderungen der Kinderzahl ist die Selbstauskunft für die Beitragsberechnung der Gemeinde zu melden

Die 1-Kind-Familie bezahlt 100% der Gebühren, eine 2-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75% der Gebühren, eine 3-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind 50% der Gebühren und Familien mit mehr als 4 Kinder werden mit 40% der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon, welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen: Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten und betragen monatlich für das **Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten:**

Angebot	Stunden	1-Kind 100%	2-Kinder 75%	3-Kinder 50%	4-Kinder 40%
1-2 VÖ	7	296	222	148	118
1-2 GT	8,5	448	336	224	179
1-2 GT	10	529	397	265	212
2-3 VÖ	7	231	173	116	92
2-3 GT	8,5	383	287	192	153
2-3 GT	10	451	338	226	180
Ü3 VÖ	7	150	113	75	60
Ü3 GT	8,5	219	164	110	88
Ü3 GT	10	260	195	130	104

§ 6 Frühstück/Mittagessen/Gebühren

- (1) Für alle Kinder steht täglich ein Frühstücksbuffet zur Verfügung. Die Kinder sind in die Frühstücksvorbereitungen eingebunden.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	
VÖ für alle Altersgruppen	10,00 €	
GT 1 und GT 2 mit Mittagssnack für alle Altersgruppen	12,00 €	

- (2) Es besteht für die Kinder der Betreuungseinrichtung die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	Eigenanteil bei Anträge für Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	55,00 €	21,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	44,00 €	
Verpflegung 3 Tage/Woche	33,00 €	
Verpflegung 2 Tage/Woche	22,00 €	

- (3) Kosten für einmalige Mittagsverpflegung:

Die Kosten betragen 3,00 € pro Mahlzeit und sind sofort bar in der Einrichtung zu bezahlen.

- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.

- (5) Die Mittagsverpflegungs-, Frühstücks- und Mittagssnackgebühren werden auf dem Gebührenbescheid der monatlichen Kindergartengebühren ausgewiesen.

Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.

- (6) Ab einer Betreuungsdauer der Kinder über sieben Stunden ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.

Für die Kinder unter drei Jahren, gleich welcher Betreuungsdauer, ist die Teilnahme am Mittagstisch ebenso verpflichtend.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.*
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.*
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten der Gemeinde Brühl in der Fassung vom 24.06.2019 außer Kraft.

Brühl, den 23. November 2020

*Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.